

JESUITENSCHULEN IN LITAUEN

GYMNASIUM VILNIUS GYMNASIUM KAUNAS JESUITENSCHULE SIAULIAI SCHUTZKONZEPT GEGEN SEXUELLE GEWALT

Inhalt

Zweck des Schutzkonzeptes
Allgemeine Leitlinien
Hauptbegriffe
Prävention von sexueller Gewalt gegen die Schülerinnen und Schülerinnen und Schülerinnen und Schüler
Einstellung in den Schuldienst
Schulungen
Gewährleistung der Sicherheit im Schulnetz und in den digitalen Lernumgebungen
"Zwei-Erwachsenen-Regel"
Ethische Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Erste Schritte nach Eingang einer Meldung
Reaktion auf Eingang einer Meldung: Vorgehen des Schulleiters/der Schulleiterin oder der von ihm beauftragten Person
Schlussbestimmungen
Anhänge
Anhang 1. Einverständniserklärung zu den ethischen Verhaltensregeln
Anhang 2. Formblatt Verdachtsfälle sexueller Gewalt gegen die Schülerinnen und Schülerinnen und Schülerinnen und Schüler

Zweck des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept enthält Leitlinien für den Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexueller Gewalt, gegenüber denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *der Jesuitenschulen in Litauen* (im Folgenden "Jesuitenschule" genannt) eine Fürsorgepflicht haben. Das Schutzkonzept gilt auch für die außerschulische Kooperation mit Partnern, die eine Fürsorgepflicht für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Aktivitäten haben. Ziele des Schutzkonzeptes sind:

- 1 Gewährleistung einer respektvollen und harmonischen Kommunikation Schülerinnen und Schüler untereinander und mit den Erwachsenen, die am Bildungsprozess in der Jesuitenschule beteiligt sind;
- 2 Verhinderung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Gewalt;
- 3 Festlegung von Maßnahmen zum Schutz von Schülerinnen und Schüler vor sexueller Gewalt;
- 4 Vorgehen bei Eingang einer Meldung wegen Verdachts auf sexuelle Gewalt.

Allgemeine Leitlinien

Alle Mitarbeitenden sind mit dem Schutzkonzept gegen Unterschrift vertraut zu machen. Mitglieder der Schulgemeinschaft haben die Möglichkeit, Auskunft darüber zu erhalten, wie Bedenken bzw. Verdachtsfälle sexueller Gewalt zu melden sind. Die Schulleitung ist für die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts zuständig.

Das Schutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Bildungsgesetz der Republik Litauen

Gesetz über die Grundlagen zum Schutz der Kinderrechte der Republik Litauen

Verordnung über Empfehlungen für Schulen zur Erkennung von häuslicher Gewalt und Maßnahmen bei Verdacht auf häusliche Gewalt

Verordnung über die Genehmigung von Empfehlungen zur Umsetzung von Gewaltprävention an Schulen

Das ignatianische pädagogische Paradigma

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Hauptbegriffe

Die Mitarbeitenden sind alle Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses, einer Berufspraxis, eines Ehrenamtsvertrags oder auf Grund von gesonderten Vereinbarungen in der Jesuitenschule beschäftigt sind.

Die Schülerinnen und Schüler ist minderjährige bzw. volljährige Personen, die in der Jesuitenschule eingeschrieben ist. Sexuelle Gewalt ist eine vorsätzliche Straftat im Sinne von Kapitel XXI "Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit und Unverletzlichkeit sexueller Selbstbestimmung" Strafgesetzbuch der Republik Litauen, die an einem Minderjährigen begangen wird, ebenfalls Gewinnerzielung aus der Prostitution eines Minderjährigen, Nötigung eines Minderjährigen zur Prostitution oder Veranlassung eines Minderjährigen an pornographischen Darbietungen, Zeigen pornographischer Inhalte den Minderjährigen, Nötigung eines Minderjährigen zur Prostitution, Ausbeutung Minderjähriger zum Zweck der Pornographie oder Besitz pornographischer Darstellungen eines Minderjährigen oder einer Personen, die als minderjährig abgebildet wird, oder sexuelle Sklaverei und andere Formen der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger.

Gewalt gegen den Schülerinnen und Schüler bedeutet vorsätzliche direkte oder indirekte körperliche, psychologische, sexuelle, wirtschaftliche, vernachlässigende oder sonstige Wirkung, die durch ein Tun oder Unterlassen begangen wird, sofern:

- die Ehre bzw. Würde des Schülers/ der Schülerin verletzt wird;
- ihm/ihr Schmerzen zugefügt werden oder eine Gefahr für Leib und Leben bzw. normale Entwicklung besteht;
- die Gesundheit oder normale Entwicklung beeinträchtigt wurde, was zum Tod des Schülers/der Schülerin geführt hat.

Nicht als Gewalt gelten körperliche Gewaltanwendung gegen Schülerinnen und Schüler und ihr bzw. ihm zugefügte körperliche oder psychische Schmerzen, wenn der Zweck der Handlungen darin besteht, eine größere Gefahr für die körperliche oder psychische Sicherheit, Leib und Leben des Schülers abzuwenden und keine anderen Mittel verfügbar sind.

Meldende Person ist eine Person, die direkt oder indirekt über eine andere Partei Informationen (Bedenken, Verdacht) über Verstöße gegen den Schutz vor sexueller Gewalt mitteilt.

Mitteilungspflicht ist die gesetzliche Verpflichtung, einen Verdacht auf Gewalt an Minderjährigen zu melden. Die gesetzlichen Regelungen zur Mitteilungspflicht haben Vorrang vor dem beruflichen Verhaltenskodex oder berufsethischen Richtlinien.

Prävention von sexueller Gewalt gegen die Schülerinnen und Schüler

Einstellung in den Schuldienst

Um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, wird in der Jesuitenschule ein sicheres Einstellungsverfahren für neue haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende umgesetzt. Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Person nicht wegen Sexualdelikten verurteilt worden ist.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit dem vorliegenden Schutzkonzept vertraut gemacht. Die Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung der ethischen Verhaltensregeln und bestätigen dies vor Dienstantritt durch ihre Unterschrift (Anlage 1).

Schulungen

Schulungen für Mitarbeitende. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt oder indirekt mit Schülerinnen und Schülern arbeiten, erhalten eine Schulung oder Unterweisung in ihre Aufgaben, wie sie im vorliegenden Schutzkonzept dargelegt sind. Eine erste Schulung über die Prävention von sexueller Gewalt findet innerhalb von zwei Wochen ab Dienstantritt statt. Ziel ist es, dass die Mitarbeitenden in der Lage sind, die Anzeichen von Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler zu erkennen, sich ihrer Verantwortung, dem Vorgehen bei Meldung von Bedenken und ihrer Rolle bei der stärkeren Beobachtung bewusst sind. Die Schulung ist mindestens alle vier Jahre zu wiederholen. Die Anmeldung zu den Schulungen erfolgt durch den Schulleiter/die Schulleiterin bzw. die von ihm beauftragte Person.

Fortbildung. Den Mitarbeitenden, die eine besondere Fortbildung oder berufsbezogene Weiterbildung benötigen, ist eine entsprechende Unterstützung zu gewähren, falls dadurch der Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexueller Gewalt verbessert wird. Dazu zählt die Teilnahme an außerschulischen Schulungen, Konferenzen bzw. Foren zur Gewährleistung der Schülerrechte.

Schulungen für Schülerinnen und Schüler. In Übereinstimmung mit den vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport der Republik Litauen genehmigten Bildungsplänen und dem von der Schulleitung genehmigten Bildungsplan werden Bildungsmaßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt organisiert. Ziel ist es, dass mindestens ein Mitglied des Schulpersonals über die erforderlichen Kompetenzen und Methodenkenntnisse verfügt, um den Schülerinnen und Schülern beizubringen, wie sie unangemessenes Verhalten und sexuellen Missbrauch erkennen können.

Schulungen für Eltern. Bei Bedarf werden Schulungen über die gewaltfreie Kindheit für Eltern oder Sorgeberechtigte organisiert und ihnen Wissen darüber vermittelt, wie Kinder vor Gewalt und sexuellem Missbrauch geschützt werden können.

Gewährleistung der Sicherheit im Schulnetz und in den digitalen Lernumgebungen

Die Jesuitenschule stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass schädliche Inhalte im Schulnetz eingeschränkt werden. Sie ergreift alle möglichen Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Gewalt in der digitalen Lernumgebung.

"Zwei-Erwachsenen-Regel"

"Die Zwei-Erwachsenen-Regel" trägt dazu bei, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie Erwachsenen, die mit ihnen arbeiten, zu gewährleisten. Die Regel besagt, dass, wenn möglich, bei jeder Aktivität, Veranstaltung oder jedem Dienst unter Beteiligung von Schülern mindestens zwei Erwachsene oder mindestens drei Schülerinnen/ Schüler anwesend sein müssen. Es ist wünschenswert, dass die beiden Erwachsenen nicht blutsverwandt sind.

Sollte der persönliche Kontakt mit dem einzelnen Schülerinnen und Schülern zum Aufgabenbereich gehören oder es zu Situationen kommen, in denen der persönliche Kontakt erforderlich ist, so muss er möglichst offen erfolgen. Es ist wichtig, alle Sicherheitsrisiken zu bewerten und zu mindern. Es ist empfehlenswert, dafür zu sorgen, dass die Eltern oder Sorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin über einen solchen Kontakt informiert werden. Der Schulleiterbzw. Die Schulleiterin kann jederzeit verlangen, dass der Mitarbeiter die Umstände für ein persönliches Treffen erläutert. Geöffnete Türen der Klassenzimmer und Gesprächsräume bzw. Klassenräume mit Glastüren können zur Gewährleistung der Sicherheit beitragen.

Ethische Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern verpflichten sich die Mitarbeitenden klare Grenzen einer angemessenen körperlichen und emotionalen Kommunikation einzuhalten, und sich an die folgenden Regeln zu halten.

Körperlicher Kontakt

- Die Mitarbeitenden vermeiden unnötigen Körperkontakt mit dem Schüler/der Schülerin. Sie sind sich bewusst, dass körperlicher Kontakt, insbesondere in privaten Räumlichkeiten, leicht missverstanden werden und zu Misstrauen führen kann. In den Fällen, in denen ein solcher Kontakt (z. B. Umarmung) notwendig und angemessen ist, halten sie ethische Richtlinien ein und verhalten sich achtsam. Nimmt eine Schülerinnen oder ein Schüler körperlichen Kontakt aus Freundlichkeit auf, so reagiert der Mitarbeitende angemessen, respektvoll und kurz
- 2 Der/die Mitarbeitende wendet keine körperliche Bestrafung als Disziplinarmaßnahme gegen Schülerinnen und Schüler an.
- 3 Der/die Mitarbeitende erledigt für eine Schülerin oder einen Schüler keine persönlichen Aufgaben, die diese selbst erledigen kann (z. B. Toilettengang, Baden, Anziehen).

Psychologischer Kontakt

- 4 Der/die Mitarbeitende vermeidet eine übermäßige emotionale Bindung zu den Schülern, denn sie entwickeln eine besondere Bindung zu Erwachsenen, Autoritäts- und Führungspersonen, die für sie eine Quelle des Vertrauens und der Sicherheit sind. Wird dies festgestellt, wird die Schülerinnen bzw. der Schüler an andere Erwachsene verwiesen, die sich weiter um ihn kümmern können. Dies gilt insbesondere im Rahmen der verschiedenen spirituellen und psychologischen Beratungsangebote.
- 5 Der/die Mitarbeitende verschenkt keine Geschenke an einen Schüler oder eine Schülerin, es sei denn, dies ist ausdrücklich vorgesehen und gilt für die gesamte Schülerschaft.
- 6 Der Mitarbeiter verwendet keine Begriffe oder Ausdrücke, die sexuell provozierend, beleidigend oder peinlich für eine andere Person bzw. Personengruppe sind.
- 7. Während der Arbeit oder bei Aktivitäten konsumieren Mitarbeitende keinen Alkohol oder andere psychoaktive Substanzen und bietet dies auch den Schülerinnen und Schülern nicht an.

Kommunikation im digitalen Raum und Erstellung von audiovisuellen Medien

- 8 Bei der Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern per Telefon und online verhält sich der/die Mitarbeitende verantwortungsbewusst. Mitarbeitende benutzen die von der Jesuitenschule genehmigte E-Mail-Adresse und digitale Lernumgebungen. Ein Austausch mit Schülerinnen und Schülern in Chatrooms sozialer Medien ist nicht zu empfehlen.
- 9 Der/die Mitarbeitende sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler keinen Zugang zu unangemessenen Webseiten, Filmen, anderen Video- oder Audiomedien haben bzw. über diese nicht verfügen und keine Möglichkeit haben, diese zu erwerben.
- Wird eine Schülerin oder ein Schüler auf den vom Mitarbeitenden erstellten Audio- oder Videoaufnahmen dargestellt, ist immer sicherzustellen, dass dadurch keine Gefahren oder negative Auswirkungen für die Schülerinnen und Schüler entstehen. Dies bedeutet, dass Bild- und Videoaufnahmen niemals demütigender Art sein und die Würde der abgebildeten Personen nicht verletzen dürfen. Auch wenn die Einwilligung des Schülers/der Schülerin bzw. seiner/ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten vorliegt, sollte der Mitarbeiter die Eignung des Materials für die Weitergabe bzw. die Veröffentlichung prüfen.

Organisation von Aktivitäten

- 11. Der/die Mitarbeitende stellt sicher, dass alle Aktivitäten, die in seinem/ihrem Verantwortungsbereich während bzw. nach der Schulzeit außerhalb der Schulanlage stattfinden, auf Anordnung des Schulleiters/der Schulleiterin genehmigt werden.
- 2 Er stellt sicher, dass die Zwei-Erwachsenen-Regel bei allen Aktivitäten eingehalten wird.
- B Nach dem Unterricht vertraut der Mitarbeitende die Schülerinnen und Schüler nur ihren Eltern oder Sorgeberechtigten an, es sei denn, diese haben die Einwilligung erteilt, das Kind einer anderen Person anzuvertrauen.

Mitteilungspflicht

4 Der/die Mitarbeitende meldet (schriftlich oder auf elektronischem Wege) jeden Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler dem Schulleiter/der Schulleiterin oder der von ihm beauftragten Person. Gibt es keine Möglichkeit, den Schulleiter/die Schulleiterin zu informieren, muss die Polizei (112) bzw. die städtische Kinderschutzbehörde benachrichtigt werden.

Erste Schritte nach Eingang einer Meldung

Jede Person kann Bedenken über das Erlebte oder Gesehene äußern bzw. die Informationen über Verstöße gegen den Schutz vor sexueller Gewalt übermitteln, von denen sie Kenntnis erhalten hat.

Die Schülerinnen und Schüler, die Bedenken oder Verdacht äußern, sollten die Möglichkeit zu einer angemessenen Betreuung, Beratung und Unterstützung durch einen Mitarbeiter erhalten. Meldende Personen müssen angehört werden, damit jeder Verdacht oder Offenlegung von Gewalt ehrlich, wirksam und professionell behandelt wird. Die Offenlegung von Informationen über die Gewalt erfordert viel Mut und großes Vertrauen. Sexuelle Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler kann naturgemäß das Vertrauen untergraben, daher ist es notwendig, dass die zuhörende Person sehr sensibel und einfühlsam reagiert, wenn sich jemand bereit fühlt, seine Geschichte (oder die Geschichte einer anderen Person) zu erzählen.

Folgende Schritte können dem Mitarbeiter behilflich sein, der eine Meldung erhält.

- Bleiben Sie ruhig und verhalten Sie sich wie gewohnt; sagen oder zeigen Sie nicht, dass Sie schockiert sind.
- Verhören und befragen Sie die Schülerinnen bzw. den Schüler nicht. Meldet eine Schülerinnen oder ein Schüler Ihnen direkt den Gewaltvorfall, stellen Sie ihm nur diejenigen Fragen, die notwendig sind, um ausreichend Informationen zu erhalten und die Mitteilung zu verstehen (z. B. Fragen "Wer? Was? Wo? Wann?", jedoch keine "Warum"-Fragen). Fragen Sie nicht nach konkreten oder anschaulichen Details, die die Schülerinnen bzw. den Schüler erneut traumatisieren könnten bzw. im Ermittlungsverfahren möglicherweise erhoben werden. Akzeptieren Sie, was die Schülerin bzw. der Schüler sagt. Es liegt nicht in Ihrer Verantwortung, zu entscheiden, ob die Meldung weiter untersucht werden soll.
- Versichern Sie dem Schüler bzw. der Schülerin, dass er/sie das Richtige getan hat, indem er/sie alles Ihnen mitgeteilt hat, und sagen Sie ihm, dass es einer weiteren Person mitgeteilt werden muss. Erklären Sie sich niemals bereit, ein Geheimnis zu bewahren. Ein/eine Mitarbeitende ist nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet (auch wenn das Gespräch als vertraulich aufgefasst wurde), wenn es den Schülerschutz betrifft. Alle mitgeteilten Informationen werden unter der Voraussetzung entgegengenommen, dass sie dem Schulleiter/der schulleiteirn oder der von ihm beauftragten Person weitergegeben werden müssen.
- Sagen Sie dem Schüler/der Schülerin, was Sie als Nächstes tun werden und dass Sie ihn/sie über den Fortgang des Prozesses auf dem Laufenden halten werden. Auch wenn Sie sich nicht sicher sind, ob die Rechte des Schülers/der Schülerin verletzt wurden, wenden Sie sich an den Schulleiter/die Schulleiterin oder die von ihm beauftragte Person.
- Vermeiden Sie Verzögerungen. Als Erstes müssen Sie unverzüglich die Sicherheit und das Wohlbefinden des betroffenen Schülers gewährleisten und das Anliegen an den Schulleiter/der Schulleiterin oder die von ihm/ihr beauftragte Person weiterleiten. Auch wenn mögliches Opfer volljährig ist, müssen Sie dennoch Ihre Bedenken äußern bzw. Informationen an die Schulleitung oder die von ihr beauftragte Person weitergeben.
- Vermeiden Sie direkte Konfrontation mit Eltern oder Sorgeberechtigten, Lehrern oder den mutmaßlichen Tätern wegen der offengelegten Informationen. Halten Sie alle Details so schnell, wie möglich fest, solange die Informationen noch eindeutig sind, und melden Sie den Verdacht oder die offengelegten Informationen unverzüglich mündlich oder schriftlich dem Schulleiter oder der von ihm beauftragten Person, auch wenn die Sache schon lange zurückliegt.
- Setzen Sie die Schülerin/den Schüler nicht unter Druck, die Informationen weiterzugeben. Niemand ist zur Weitergabe von Informationen über den Vorfall gegen die eigene (oder einer andere) Person verpflichtet, wenn man psychologisch dazu nicht bereit ist. Lassen Sie sich jedoch von dem Gedanken leiten, dass die Suche nach Gerechtigkeit dem Betroffenen selbst hilft.

Reaktion auf Eingang einer Meldung: Vorgehen der Schulleitung oder der von ihr beauftragten Person

Auf Meldungen und Verdacht muss immer schnell reagiert werden (am selben oder am nächsten Werktag). Aufgrund der Besonderheit von Vorwürfen der Gewalt und Ausbeutung von Schülerinnen und Schülern müssen alle gemeldeten Fälle verantwortungsbewusst, professionell und vertraulich behandelt werden, um die Sicherheit aller Beteiligten zu schützen. Im Folgenden wird die Vorgangsweise der Reaktion auf eine Meldung beschrieben.

- Bei einer dringenden Notwendigkeit, eine Schülerinnen/einen Schüler vor drohender Gewalt zu schützen, zum Beispiel, wenn eine Schülerin/ein Schüler wiederholt unmittelbar bedroht wird, ergreift der Schulleiter/die Schulleiterin oder die von ihm beauftragte Person unverzüglich Schutzmaßnahmen.
- Die Schulleitung oder die von ihr beauftragte Person, an die die Meldung gerichtet wurde, hat das Formblatt "Verdachtsfälle sexueller Gewalt gegen die Schüler/Schülerinnen" (Anhang 2) auszufüllen.
- Wenn möglich, ist es wichtig, herauszufinden, ob das mutmaßliche Opfer unter 18 Jahre alt ist. Falls ja, erstattet

die Schulleitung oder die von ihr beauftragte Person auf der Grundlage der gesammelten Informationen Anzeige bei der Polizei und benachrichtigt die städtische Kinderschutzbehörde. Hat die Person das 18. Lebensjahr vollendet, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Republik Litauen vorgegangen (das mutmaßliche Opfer wendet sich selbst an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft).

- Enthält die Meldung Angaben darüber, dass ein/eine Mitarbeitende (mutmaßlich) gegen eine Schülerin/einen Schüler gewalttätig geworden ist (im Sinne der ethischen Verhaltensregeln für Mitarbeiter (s. Seite 4) und Abschnitt XXI Strafgesetzbuch der Republik Litauen), leitet die Schulleitung oder die von ihr beauftragte Person eine interne Untersuchung ein bzw. erstattet Anzeige bei der Polizei bzw. bei der städtischen Kinderschutzbehörde. Der/die unter Verdacht geratene Mitarbeitende kann aufgefordert werden, auf der Arbeit nicht zu erscheinen, oder er wird bis zum Ergebnis der Untersuchung suspendiert, um alle Beteiligten während der Untersuchung zu schützen. Der/die Mitarbeitende kann auch von den Strafverfolgungsbehörden oder durch einen Gerichtsbeschluss suspendiert werden.
- Über den mutmaßlichen Vorfall und die Reaktionsmaßnahmen der Jesuitenschule informiert die Schulleitung oder die von ihr beauftragte Person unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, die Eltern oder Sorgeberechtigten des mutmaßlich betroffenen Schülers/ der Schülerin, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu Interessen des Schülers/der Schülerin . Handelt es sich bei dem mutmaßlichen Täter um eine Schülerin oder einen Schüler der Jesuitenschule, werden die Eltern oder Sorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin unter den gleichen Voraussetzungen wie oben beschrieben über den Sachverhalt unterrichtet.
- Bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt durch einen/eine Mitarbeitende gegen eine Person, die kein Mitglied der Schulgemeinschaft ist, handelt die Schulleitung oder die von ihr beauftragte Person unter Beachtung des vorliegenden Schutzkonzeptes und der gesetzlichen Regelungen der Republik Litauen.
- Ergibt eine interne Untersuchung, dass der Mitarbeiter bzw die Mitarbeiterin gegen die Vorschriften des Schutzkonzeptes verstoßen hat, werden Disziplinarmaßnahmen gegen ihn gemäß dem Arbeitsgesetzbuch der Republik Litauen ergriffen.
- Ergibt eine interne Untersuchung, dass der/die Mitarbeitende nicht gegen die Vorschriften des Schutzkonzeptes verstoßen hat, bemüht sich die Jesuitenschule um die Wiederherstellung des Ansehens des fälschlicherweise beschuldigten Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin und ergreift umgehend Maßnahmen zur respektvollen Wiedereinsetzung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin.
- Die Jesuitenschule bietet dem betroffenen Schüler bzw. der Schülerin (falls notwendig und möglich) Beratung an. Der/die Betroffene kann frei entscheiden, ob und wann er die Unterstützungsangebote in Anspruch nimmt. Dabei ist wichtig zu bedenken, dass die Bedürfnisse des Betroffenen immer individuell und besonders sind.

Schlussbestimmungen

Das Schutzkonzept soll (unter Berücksichtigung von neuen Verfahren, gesetzlichen Änderungen, Leitlinien und praktischen Hinweisen sowie Erkenntnissen) spätestens drei Jahre nach der letzten Genehmigung überprüft werden.

Es wird zusammen mit den Kontaktdaten der schulischen wie außerschulischen Ansprechpersonen in Bezug auf sexuelle Gewalt in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Jesuitenschule veröffentlicht.

Die Schulleitung trägt für eine angemessene Dokumentation der folgenden Unterlagen Sorge:

- Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes (vgl. Anlage 1) durch die Mitarbeitenden
- Vorlage des Führungszeugnisses vor der Einstellung
- Anmeldungen der Mitarbeitenden zu Schulungen,
- unterschriebene Einverständniserklärungen zu den ethischen Verhaltensregeln
- Mitteilungen über Verdachtsfälle (vgl. Anlage 2)

Alle aktualisierten Fassungen oder Änderungen des Schutzkonzeptes werden an alle Mitarbeiter weitergeleitet.

München, am 2. Mai 2024



P. Bernhard Bürgler SJ Provinzial

Einverständniserklärung zu den ethischen Verhaltensregeln (Auszug aus dem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt)

Hiermit bestätige ich,	,	als	hauptamtliche	Mitarbeiter(in)/	als	ehrenamtliche
Mitarbeiter(in) der Jesuitenschule,	das Schutzkonzept ge	gen s	exuelle Gewalt	gelesen und versta	andei	ı zu haben und
erkläre mich mit den unten aufgeführten ethischen	Verhaltensregeln einv	ersta	nden. Ich hatte d	lie Möglichkeit, F	rager	ı zu stellen und
um Klärung von Sachverhalten zu bitten, die mir r	nicht klar waren.					

Verhaltensregeln:

Körperlicher Kontakt

- 1. Unnötigen Körperkontakt vermeiden, wenn man mit einem Schüler/ einer Schülerin allein im Raum ist. Ich bin mir bewusst, dass körperlicher Kontakt, insbesondere in privaten Räumlichkeiten, leicht missverstanden werden und zu Misstrauen führen kann. In den Fällen, in denen ein solcher Kontakt (z. B. Umarmung) notwendig und angemessen ist, verspreche ich, ethische Richtlinien einzuhalten und sich achtsam zu verhalten. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler körperlichen Kontakt aus Freundlichkeit auf, so reagiere ich angemessen, respektvoll und kurz.
- 2. Keine körperliche Bestrafung als Disziplinarmaßnahme gegen Schülerinnen und Schüler anwenden.
- 3. Keine persönlichen Aufgaben für die Schülerin/den Schüler erledigen, die sie/er selbst erledigen kann (z. B. Toilettengang, Baden, Anziehen).

Psychologischer Kontakt

- 4. Eine übermäßige emotionale Bindung zu den Schülerinnen und Schülern vermeiden, denn sie entwickeln eine besondere Bindung zu Erwachsenen, Autoritäts- und Führungspersonen, die für sie eine Quelle des Vertrauens und der Sicherheit sind. Wird dies festgestellt, die Schülerin bzw. den Schüler an andere Erwachsene verweisen, die sich weiter um ihn kümmern können. Dies gilt insbesondere im Rahmen der verschiedenen spirituellen und psychologischen Beratungsangebote.
- 5. Keine Geschenke an eine Schülerin/einen Schüler verschenken, es sei denn, dies ist ausdrücklich vorgesehen und gilt für die gesamte Schülerschaft.
- 6. Keine Begriffe oder Ausdrücke verwenden, die sexuell provozierend, beleidigend oder peinlich für eine andere Person bzw. Personengruppe sind.
- 7. Während der Arbeit oder bei Aktivitäten keinen Alkohol oder andere psychoaktive Substanzen konsumieren und dies auch den Schülerinnen und Schülern nicht anbieten.

Kommunikation im digitalen Raum und Erstellung von audiovisuellen Medien

- 8. Bei der Kommunikation mit Schülern per Telefon und online sich verantwortungsbewusst verhalten. Die von der Schule genehmigte E-Mail-Adresse und digitale Lernumgebungen benutzen. Kein Austausch mit Schülerinnen und Schülern in Chatrooms sozialer Medien.
- 9. Dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler keinen Zugang zu unangemessenen Webseiten, Filmen, anderen Videooder Audiomedien haben bzw. über diese nicht verfügen und keine Möglichkeit haben, diese zu erwerben.
- 10. Wenn eine Schülerin/ein Schüler auf den erstellten Audio- oder Videoaufnahmen dargestellt wird, immer sicherstellen, dass dadurch keine Gefahren oder negative Auswirkungen für den Schüler bzw. die Schülerin entstehen. Dies bedeutet, dass Bild- und Videoaufnahmen niemals demütigender Art sein und die Würde der abgebildeten Personen nicht verletzen dürfen. Die Eignung des Materials für die Weitergabe bzw. die Veröffentlichung prüfen, auch wenn die Einwilligung des Schülers/der Schülerin bzw. ihrer/ seiner Eltern oder Sorgeberechtigten vorliegt.

Organisation von Aktivitäten

- 11. Sicherstellen, dass alle Aktivitäten, die in meinem Verantwortungsbereich während bzw. nach der Schulzeit außerhalb der Schulanlage stattfinden, auf Anordnung der Schulleitung genehmigt werden.
- 12. Sicherstellen, dass die Zwei-Erwachsenen-Regel bei allen Aktivitäten eingehalten wird.
- 13. Nach dem Unterricht die Schülerinnen und Schüler nur ihren Eltern oder Sorgeberechtigten anvertrauen, es sei denn, diese haben die Einwilligung erteilt, das Kind einer anderen Person anzuvertrauen.

Mitteilungspflicht

14. Einen Verdacht auf sexuelle Gewalt an Minderjährigen schriftlich oder online per E-Mail apsaugok@sjedu.lt der Schulleitung oder der von ihr beauftragten Person melden. Gibt es keine Möglichkeit, die Schulleitung oder die von ihr beauftragte Person zu informieren, muss die Polizei (112) bzw. die städtische Kinderschutzbehörde benachrichtigt werden.

Unterschrift_	Position:
Name der Jesuitenschule :_	Datum:

Formblatt: Verdachtsfälle sexueller Gewalt gegen die Schüler

Hinweis: vom Schulleiter/der Schulleiteirn oder von der von ihm beauftragten Person auszufüllen. Eine Kopie des ausgefüllten Formulars muss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Der Schulleiter oder die von ihm beauftragte Person muss es der Polizei bzw. der städtischen Kinderschutzbehörde vorlegen.

1. Datum der Offenlegung der Informa	ationen bzw. Äußerung von Bedenken
Datum, Uhrzeit	
Wie wurden Informationen erhalten:	
z. B. per Telefon, E-Mail, Brief oder	
persönlich (fügen Sie alle schriftlichen	
Informationen dem Formular bei).	
2. Angaben zur Person, die Informatio	onen weitergibt bzw. Bedenken äußert
Vorname, Name	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	
Beziehung zum mutmaßlich betroffenen	
Schüler	
3. Angaben zum mutmaßlich betroffer	nen Schüler/Schülerin
Vorname, Name	
Geburtsdatum	
Geschlecht (männlich oder weiblich)	
Anschrift	
Telefon-Nummer	
Hat er/sie eine Behinderung oder	
besondere Bedürfnisse?	
4. Angaben zu den Eltern oder Sorgeb Vorname, Name Anschrift (falls diese von oben	erechtigten (falls nötig)
genannter Anschrift abweicht)	
Telefon	
Ist ihnen die Anschuldigung, der Verdacht oder die Beschwerde bekannt? (ja oder nein)	
5. Angaben zum mutmaßlichen Täter	
Vorname, Name	
Anschrift	
Telefon	
Beziehung zum mutmaßlich betroffenen	
Schüler	
Position in der Jesuitenschule	
Anschrift zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Vorfalls/der mutmaßlichen Vorfälle	
Aktueller Kontakt mit Schülern,	
falls bekannt (z. B. Unterricht, Leitung	
von Jugendgruppen etc.)	
Zusätzliche Informationen	

6. Ausführliche	Angaben zu	Bedenken.	Verdachtsfällen	und A	Anschuldigungen

o. Austumrnene Angaben zu beuen	ken, veruachtsiähen und Anschuldigungen
Datum des Vorfalls	
Uhrzeit des Vorfalls	
Ort des Vorfalls	
Gab es Zeugen?	
(Wer sind sie? Wie viele? etc.)	
Ausführliche Angaben zum Vorfall	
Ist dem mutmaßlich betroffenen	
Schülerinnen und Schüler bekannt, dass	
die Informationen weitergegeben	
wurden?	
7. Maßnahmen	
Wurden die Informationen an die	
zuständigen Behörden weitergegeben?	
Falls ja, Datum und Uhrzeit der	
Weitergabe	
Falls nicht, erläutern Sie bitte die Gründe dafür	
Wem wurden sie weitergegeben?	
(Vorname, Name, Position, Anschrift,	
Telefon-Nummer, E-Mail der Person)	
Terefor Trummer, E mair der Tersen)	
8. Weitere Maßnahmen	
Welche Maßnahmen und von wem	
wurden vereinbart, nachdem die	
Informationen an die zuständigen	
Behörden weitergegeben wurden?	
Gibt es dringende Fragen in Bezug auf	
den Schülerschutz? Falls ja, tragen sie	
diese ein und geben sie an, welche	
Maßnahmen und von wem ergriffen wurden.	
wurden.	
e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	hulleiterin oder zu der von ihm/ihr beauftragten Person
Vorname, Name	
Telefon-Nummer	
Anschrift	
Position in der Jesuitenschule	
Datum der Ausfüllung des Formulars	
Datum der Ausfüllung des Formulars Uhrzeit der Ausfüllung des Formulars Unterschrift	